

Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates

vom 25.06.2025

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/25 vom 21.08.2009, S. 258

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 /GVBl. S. 277, 288) und des § 11 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16.07.2008, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 289) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Rettungsdienstbereichsbeirates

Der Bereichsbeirat berät die Stadt Jena bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten und flächen-deckenden Rettungsdienstes sowie bei allen anderen zentralen Angelegenheiten des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Stadt Jena. Insbesondere wirkt der Bereichsbeirat bei der Ausarbeitung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplans mit und ist vor Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 6 ThürRettG anzuhören.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung des Bereichsbeirates

(1) Der Bereichsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die am Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich beteiligten Durchführenden und Leistungserbringer sowie das Universitätsklinikum Jena entsenden jeweils einen Vertreter in den Bereichsbeirat.
2. Als Vertreter des Aufgabenträgers gehören der Ärztliche Leiter des Rettungsdienstes und der Leiter des Fachdienstes Feuerwehr als ständige Mitglieder dem Bereichsbeirat an.
3. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen entsendet einen Vertreter.
4. Die örtlich zuständigen Kostenträger entsenden je einen Vertreter. Kostenträger mit mehreren Stimmen können mehrere Vertreter entsenden. Die Gesamtstimmenzahl der jeweils in Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie der in Nummer 4 genannten Vertreter ist entsprechend § 11 Absatz 3 i.V.m. § 9 Absatz 2 ThürRettG gleich.

(2) Vorsitzender des Bereichsbeirates ist der Oberbürgermeister der Stadt Jena. Er wird im Verhinderungsfall durch seinen gesetzlichen Vertreter entsprechend § 32 ThürKO vertreten.

C 13

Für den Bereichsbeirat gilt folgende Stimmenverteilung:

Mitglieder	Stimmen
AOK PLUS	3
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)	2
BKK-Landesverband Ost	1
IKK classic	1
Knappschaft	1
Stadt Jena, FD Feuerwehr	1
DRK Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V.	1
ASB Kreisverband Jena e.V.	1
Malteser Hilfsdienst gGmbH	1
Pro Life Ambulance gGmbH	1
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	1
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	1
Universitätsklinikum Jena	1
Oberbürgermeister Stadt Jena	Vorsitzender

(3) Ist ein Mitglied des Bereichsbeirates verhindert, so kann es sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied des Bereichsbeirates übertragen. Eine Übertragung per Telefax ist möglich, die Originalvollmacht ist nachzureichen.

(4) Änderungen in der namentlichen Benennung sind dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(5) Alle im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit für die Mitglieder entstehenden Kosten trägt die entsendende Stelle.

§ 3 **Leitung und Geschäftsgang**

(1) Der Vorsitzende des Bereichsbeirates setzt die Sitzungstermine des Bereichsbeirates fest, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

(2) Der Bereichsbeirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende kann statt der Sitzung in Präsenz, auch eine virtuelle Sitzung oder eine Mischform aus Präsenzsituation und virtueller Teilnahme als Modus wählen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung der Beratungsunterlagen, wobei die elektronische Form ausreichend ist. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Termin zugehen. Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung sind mit den erforderlichen Unterlagen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Der Bereichsbeirat ist einzuberufen, wenn es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Wird von mindestens drei Mitgliedern die Einberufung unter Bezeichnung eines Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, so lädt der Vorsitzende zu einer innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang stattfindenden Sitzung des Bereichsbeirates ein.

(4) Die Sitzungen des Bereichsbeirates sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer an den Beratungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Vorsitzende kann zusätzlich Vertreter anderer Fachgebiete des Aufgabenträgers sowie Sachverständige einladen, unter Beschränkung auf einzelne Tagesordnungspunkte. Jedes Beiratsmitglied kann die Hinzuziehung von Sachverständigen verlangen, sofern dies für die Aufgaben des Bereichsbeirates erforderlich ist. Zu einem Beratungsgegenstand soll die Zahl der Sachverständigen auf zwei beschränkt werden.

**§ 4
Beschlussfassung**

- (1) Der Bereichsbeirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bereichsbeirat binnen 10 Tagen zu einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung zu laden. In dieser Sitzung ist der Bereichsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Auf Antrag von stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens ein Viertel der Stimmenanteile auf sich vereinen, kann der Beirat Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung ist im schriftlichen Verfahren per Post oder E-Mail zulässig. Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorsitzenden des Beirates allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Über jede Sitzung des Bereichsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtlichen Mitgliedern des Bereichsbeirates innerhalb von 8 Tagen zu zusenden ist. Die Niederschrift muss insbesondere den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates vom 02.09.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/09 vom 22.10.2009, S. 402) außer Kraft.